

## ANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer und Tröls-Holzweber

gemäß § 34 LGO

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes,  
LT-307/B-31-2014

betreffend **Änderungsbedarf im Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)**

Das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) ist für Unternehmen und Betriebe eine bürokratische Herausforderung, die mit jeder Novelle oder jeder neuen Verordnung laufend zunimmt und mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand und daraus resultierenden Kosten einhergeht. Dies führt zu Mehrbelastungen der Unternehmen, der Behörden und der Konsumenten, dem oft kein oder kaum ein Nutzen gegenüber steht.

Als konkrete Beispiele für den offensichtlichen Änderungsbedarf im AWG seien beispielsweise genannt:

Das AWG 2002 enthält zahlreiche **über das EU-Recht hinausgehende Regelungen** (z. B. Definitionen, Abfallende, IE-Richtlinie)

- **Definitionen:**

Die Definitionen des AWG sind mit jenen Abfallrahmenrichtlinie zu harmonisieren.

- **Abfallende:**

Aufgrund zahlreicher EuGH-Entscheidungen ist das Abfallende zu einem frühen Zeitpunkt anzusetzen. Trotzdem wird im AWG jedoch am späten Abfallende festgehalten, was Nachteile für österreichische Unternehmen und Bürger zur Folge hat. Wenn Abfallende-Verordnungen (Boden, Baurestmassen, ...) erlassen werden, sollten diese einheitlich, flexibel und unbürokratisch gestaltet werden, damit aus ihnen Nutzen gezogen werden kann. Die im Entwurf vorliegende Abfall-Ende Verordnung für Baurestmassen (Recycling) entspricht in keiner Weise diesen Anforderungen. Abgesehen davon, dass er nur schwer lesbar ist, würde dieser Entwurf das Recycling extrem verteuern und ist an Bürokratie kaum mehr zu überbieten (z.B. Grenzwerte, verpflichtende Analysen, Trennpflicht, Abfallkonzept, Abfallinformation, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten). Das Ziel sollte die Definition von Abfall – Ende-Kriterien für mineralische Recycling-Baustoffe sein. Daher sollten keine Inhalte in die Verordnung verpackt werden, die für das Erreichen des Ziels nicht unbedingt notwendig sind.

- **Industrie-Emissionen-Richtlinie („IE Richtlinie“):**

Eine Umsetzung der IE-RL entsprechend den Mindestkriterien ist dringend geboten. Der vorliegende Entwurf eines Inspektionsplanes geht nämlich über die Mindestkriterien hinaus (z.B. Prüfintervalle bei Betrieben)

Der **Verwaltungsaufwand** für Betriebe und Behörden ist enorm, was sich insbesondere in den umfangreichen, bürokratischen und damit teuren Eingaben in das Elektronische Datenmanagement- Portal (EDM) oder der Deponieverordnung 2008 und Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 zeigt.

- **EDM:**

Mehrfachmeldungen sowie ein hoher Detaillierungsgrad der Meldeinhalte führen zu einem ineffizienten Datenmanagement mit einer erheblichen Belastung der Unternehmen sowie der Behörden. EDM muss stärker als bisher seiner Grundidee der Verwaltungsvereinfachung dienen.

- **Deponieverordnung 2008:**

Eine Anpassung des unverhältnismäßigen und kostenintensiven Untersuchungsaufwands im Rahmen des Abfallannahmeverfahrens ist dringend geboten.

- **Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 (ca. 400 Seiten):**

Dieser ist so zu gestalten, dass der Verwaltungsaufwand der Behörden und Betriebe auf das notwendigste beschränkt wird und überschießende Festlegungen vermieden werden. Es ist darüber hinaus klar zu stellen, was im Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 als rechtlich verbindlich anzusehen ist.

Zudem bestehen im AWG **zahlreiche Rechtsunsicherheiten** durch unklare, missverständliche Regelungen, die zu erheblichen Unsicherheiten in der Vollziehung durch die Behörden führen. Insbesondere werfen die §§ 2, 3, 37 ff und 73 schwierige Abgrenzungsfragen zu anderen Rechtsmaterien wie dem Wasserrechtsgesetz 1959, dem Mineralrohstoffgesetz und der Gewerbeordnung 1994 auf.

Problematisch ist etwa der Nachweis der „**zulässigen Verwertung**“, wonach die rechtlichen Bestimmungen aller zutreffenden Materiengesetze des Bundes und der Länder eingehalten sind. In der Praxis gibt es immer wieder Probleme bei der Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, was zur Folge hat, dass keine zulässige Verwertung vorliegt und ALSAG-Beitragspflicht besteht. Es sollte daher lediglich auf Bundesvorschriften abgestellt werden.

### **Abfallnachweisverordnung 2012:**

Die gesetzlichen Vorgaben zur Abbildung des Streckengeschäftes bereiten Umsetzungsprobleme sowohl für die Behörden als auch für die Entsorgungswirtschaft. Mittels Begleitschein soll der physische (tatsächliche) Weg des gefährlichen Abfalls aufgezeigt werden. Alle rechtlichen Verfüger (Abfallbesitzer bzw. Streckengeschäftspartner) haben wie auch bei den nicht gefährlichen Abfällen auch über die Abfallbilanz zu melden. Das bedeutet, mittels der Abfallbilanz muss das gesamte Streckengeschäft ohnehin vollständig dargestellt sein.

**Abfallbilanzverordnung:**

Die derzeit geltende Regelung stellt darauf ab, dass einzelne Einrichtungen am Standort (Anlage, Lager, Container etc.) zwingend eine relevante Anlage gemäß Abfallbilanzverordnung darstellen. Dies stellt einen hohen Verwaltungsaufwand dar. Die Abgrenzung von relevanten Anlagen gemäß Abfallbilanzverordnung sollte vorsehen, dass alle ortsfesten Einrichtungen an einem Standort zu einer relevanten Anlage zusammengefasst werden.

**Grundbucheintragung:**

Die verpflichtende Grundbucheintragung bei Bodenaushubdeponien entbehrt jeder sachlichen Grundlage und sollte entfallen.

Aus all diesen Gründen muss man zum Schluss kommen, dass das AWG 2002 und die darauf aufbauenden Verordnungen im Interesse der Bürger und des Wirtschaftsstandortes effizienter und kostensparender gestaltet werden müssen. Insbesondere sollen überschießende Regelungen, die dem eigentlichen Schutzzweck nicht mehr entsprechen, angepasst werden.

Der Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung dafür einzusetzen, dass

1. das österreichische Abfallwirtschaftsrecht im Interesse der Bürger und Unternehmen effizienter und somit kostensparender gestaltet wird, ohne Nachteile für die Umweltschutzstandards zu bringen und

2. EU-Richtlinien, die die Abfallwirtschaft betreffen, nicht überschießend umgesetzt beziehungsweise bestehende überschießende Regelungen zurückgenommen werden.“